

Stiftungssatzung

Präambel

Franziskus Stiftung für Pflege

„Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“
(1 Joh 4,16)

Gottes Ja zum Menschen steht im Mittelpunkt der Mitmenschlichkeit und Ganzheit und im Interesse am Schicksal Anderer erfahrbar.

Für alle, die in karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem Anderen mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt. Deswegen brauchen die Helfer neben der beruflichen Bildung vor allem Herzensbildung.“ (Deus Caritas est 31a).

Vor diesem Hintergrund errichten der Katholische Pflegeverband e.V. sowie die Gründungstifter diese gemeinnützige Stiftung.

Im Geiste von Deus Caritas est ist die Stiftung in der katholischen Kirche beheimatet und sieht ihre Quellen für die Wertorientierung im christlich-jüdischen Menschenbild.

Die Stiftung will aus dieser Haltung heraus Lernorte des Glaubens für Pflegenden im In- und Ausland unterstützen und fördern:

Ort der Orientierung, an dem aus dem christlichen Glauben heraus das Fragen nach Sinn und Ziel des menschlichen Lebens und der Gesellschaft wach gehalten wird

Ort der Bildung, an dem nicht nur fachliche Kompetenz, sondern auch „Herzensbildung“ zu den Leitzielen gehören

Ort der Begleitung der Pflegenden bei den täglichen Anforderungen und der Bewältigung ethischer Dilemmata

Ort der Möglichkeit für Christen, die sich bewusst auch als kirchliche Laien für die Anliegen einer Pflege einsetzen, die auf dem christlichen Menschenbild beruht

Ort der Wahrheit und der realistischen Sicht des Menschen, wo Ängste, Versagen und Schuld gesehen werden, weil um Christi willen immer wieder Vergebung und Neuanfang geschehen

Ort der Umkehr und Erneuerung, an dem Pflegenden auf ihre Mitmenschen und Nöte aufmerksam werden und alte Verhaltensweisen überdenken und ggf. verändern

Ort der Solidarität und Nächstenliebe, an dem untereinander und für andere die je eigene Verantwortung bejaht und praktiziert wird

Ort der Freiheit, an dem erfahren werden kann, dass Freiheit und Bindung, Selbstentfaltung und Verbindlichkeit nicht Gegensätze sind

Ort der Hoffnung, an dem Perspektiven gesucht werden für eine sinnvolle Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens und an dem bei der Suche der Blick über das Heute hinaus geöffnet wird.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Franziskus Stiftung für Pflege“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche insbesondere Vermittlung der christlichen Werte durch

- (a) Förderung der Lebenskompetenz von Pflegenden
- (b) Förderung der Weiterentwicklung der Pflegeberufe in Forschung, Lehre und Praxis
- (c) Förderung der Professionalität innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens
- (d) Erkennen aktueller Notlagen und die Förderung der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer Hilfsangebote
- (e) Die Stiftung fördert darüber hinaus die Begegnung mit Persönlichkeiten die in Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen zur öffentlichen Diskussion von Gegenwartsfragen in der Pflege.

2. Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen dieser Satzung benannten Zwecke liegen.

3. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszweckes förderlich erscheinen.

4. Der Stiftungszweck kann im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. einem Anfangsvermögen von € 50.000 in bar
 2. Zustiftungen Dritter
 3. dem Vermögen unselbständiger Stiftungen
 4. und sonstigen Zuwendungen.

- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstiger Zuwendungen bemühen.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand,
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt den Stiftungsvorstand, führt die Aufsicht über diesen und beschließt insbesondere über
 - 1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
 - 2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - 4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,

5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
 6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach § 12 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz (StiO kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 14, S. 95).
- (2) Es wählt den Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus mindestens 5 - 7 Personen. Diese werden jeweils (1 Kandidat) von den Gründungstiftern einerseits und dem Vorstand des Katholischen Pflegeverbandes e.V. andererseits entsandt.
- (2) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in das Kuratorium wählen.

§ 9

Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre, erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden, das Recht zur Abberufung hat der jeweilige Entsender/in - einerseits der Katholische Pflegeverband e.V. und andererseits die Gründungstifter
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu ergeht eine schriftliche Einladung durch die / den Vorsitzende/n.

Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine oder eine(n) Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes,
 3. Erstellung des Wirtschaftsplanes,
 4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 5. Laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
 6. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
 8. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Personen und wählt unter sich den / die Vorstandsvorsitzende/n sowie den / die Stellvertretung.

Als Stiftungsdirektor/in ist die jeweilige Geschäftsführung des Kath. Pflegeverbandes e.V. in Personalunion tätig. Sie ist im Vorstandsgremium nicht stimmberechtigt.

- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Stiftungsdirektion oder der Stiftungsdirektor auch hauptamtlich tätig sein.

§ 13 Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

§ 14 Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die Stiftungsdirektion oder der Stiftungsdirektor auch allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung (Vergabe von Stiftungsmittel) können auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist der Aufforderung besonders hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.
- (6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist die

Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates in Mainz (§§ 9 u. 10 StiO).

§ 17 Auflösung der Stiftung

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so fällt ihr Vermögen an den Kath. Pflegeverband e.V. der es ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Mainz, 28. November 2016


Ingrid Bäumli



PD Dr. Götz Lutterbey


Dr. Christoph Berndorf


Karin Michels


Christa Garvert


Ordensgemeinschaft der Armen
Franziskanerinnen v. d. hl. Familie zu
Mallersdorf


Hildegard - Stiftung


Barmherzige Brüder
Bayerische Ordensprovinz KdöR


Kath. Pflegeverband e. V.